



BWHT Postfach 10 06 36 70005 Stuttgart

Ministerium für Umwelt, Klima und
Energiewirtschaft Baden-Württemberg
Herrn Martin Kneisel
Leiter Referat 25
Kommunale Kreislaufwirtschaft, Abfalltechnik
Kernerplatz 9
70182 Stuttgart

Ihre Nachricht

Unsere Zeichen
6.512

Bearbeiter/Durchwahl
Dr. Antje Vogel-Sperl/ -158
avogel-sperl@handwerk-bw.de

Datum
08.03.2018

Fragen zur Umsetzung der Gewerbeabfallverordnung in der Praxis

Sehr geehrter Herr Kneisel,

hiermit greifen wir Ihr Angebot auf, offene und rechtlich noch nicht geklärte Fragen zur Umsetzung der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) Ihnen im Nachgang unserer Veranstaltung im November vergangenen Jahres mitzuteilen:

Es entspricht in Kleinbetrieben der gängigen Praxis, geringe Mengen über die Behältnisse der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger (örE) zu entsorgen. Wir bitten um Klarstellung, dass ein pauschales Verbot der Entsorgung gewerblicher Siedlungsabfälle über den örE aus der Verordnung nicht hergeleitet werden kann.

Unter welchen Bedingungen und veranschaulicht mit praktischen Anwendungsbeispielen trifft § 7 der Verordnung zu (soweit die gemeinsame Erfassung mit Abfällen aus privaten Haushalten laut § 5 nicht in Frage kommt), d.h. gewerbliche Siedlungsabfälle nicht verwertbar sind?

Unter welchen Bedingungen und veranschaulicht mit praktischen Anwendungsbeispielen trifft § 5 der Verordnung zu und wie lautet die Definition der „geringen Menge“?

Wie werden die Ausnahmen bzgl. der 10 m³-Grenze bei Bau- und Abbruchabfällen auf Baustellen mit mehreren Gewerken gehandhabt? Wie soll Gewerk A wissen, was Gewerk B für

Abfälle produziert? Eine gangbare Anwendung in der Praxis besteht nur in Bezug auf die selbst erzeugte Abfallmenge.

Welche Regelungen gelten bzgl. des Transports von Abfällen von der Baustelle zum Betriebsgelände? Werden dann ggf. Bau- und Abbruchabfälle zu gewerblichen Siedlungsabfällen?

Bei kleineren Baustellen (z. B. Renovation und Sanierung von Bestandsgebäuden) werden Abfälle i. d. R. nicht direkt von der Baustelle z. B. über einen Containerdienst einer Verwertung oder Entsorgungseinrichtung zugeführt. Hier ist es üblich, dass diese Abfälle z. B. in Eimern in den Betrieb transportiert und dort auf entsprechende Container verteilt werden. Eine mengenmäßige Zuordnung zu einzelnen Baustellen ist hier nicht möglich bzw. ein viel zu großer Aufwand für die Betriebe. Eine zielführende Lösung könnte sein, dass eine separate, auf die einzelne Baustelle zugeschnittene Erfassung dann erfolgt, wenn Abfälle direkt von der Baustelle zur Verwertungs- bzw. Beseitigungsanlage abgefahren werden (wofür dann automatisch auch eine entsprechende Dokumentation z. B. in Form von Wiegeschein oder Übernahmeschein erstellt wird).

Wie lautet die genaue Definition für „sehr geringe Menge“ in § 3 Abs. 2 und § 8 Abs. 2?

Wie lange muss die Dokumentation aufbewahrt werden?

Inwiefern genau gelten Pflichten der Gewerbeabfallverordnung auch für öffentliche Einrichtungen? Es müsste aus unserer Sicht eine Klarstellung erfolgen, dass auch öffentliche Auftraggeber als Abfallerzeuger den Dokumentationspflichten der Gewerbeabfallverordnung unterliegen und somit die Pflichten der Gewerbeabfallverordnung auch für öffentliche Einrichtungen gelten. Denn der Bauherr ist als Veranlasser der Baumaßnahme Abfallerzeuger. Zudem sind öffentliche Einrichtungen in § 2 Abs. 1 Nr. 1 a) bb) Gewerbeabfallverordnung explizit als Erzeuger von gewerblichen Siedlungsabfällen genannt.

Inwiefern ist nach dem 01.01.2019 die gesetzeskonforme Entsorgung von Abfallgemischen in zugelassenen Behandlungsanlagen gewährleistet? Nach unserer Information gibt es bereits jetzt keine freien Kapazitäten in auch ab 01.01.2019 weiter betreibbaren Anlagen. Genehmigungsverfahren für neue Anlagen sind nach unserer Information derzeit keine anhängig.

Wir bitten um Klärung unserer Fragen und deren Berücksichtigung in der kommenden LAGA-Vollzugshilfe.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Handwritten signature of Oskar Vogel in blue ink.

Oskar Vogel
Hauptgeschäftsführer

Handwritten signature of Dr. Antje Vogel-Sperl in blue ink.

Dr. Antje Vogel-Sperl
Abteilungsleiterin